

Forstbetrieb Schwarzbubenland

*Bürgergemeinden Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried und Zullwil,
Einheitsgemeinden Büren, Meltingen und Seewen, Kirchgemeinde Beinwil, Staatswald Beinwil und Seewen*

Statuten

**des Zweckverbandes
Forstbetrieb Schwarzbubenland**

Inhaltsverzeichnis

A Grundsätze der Zusammenarbeit	3
Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Eigentumsverhältnisse.....	3
Art. 4 Personal und Betriebsmittel.....	3
Art. 5 Waldbewirtschaftung	4
Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)	4
Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton).....	4
Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge)	4
B Betriebsorganisation und Personal.....	6
Art. 9 Organe.....	6
Art. 10 Delegiertenversammlung.....	6
Art. 11 Vorstand	7
Art. 12 Betriebsleitung und übriges Personal.....	8
Art. 13 Verwaltung.....	8
Art. 14 Rechnungsprüfung.....	9
Art. 15 Unterschriftsberechtigung	9
Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung	9
Art. 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten.....	9
C Finanzen.....	11
Art. 18 Rechnungswesen.....	11
Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital	11
Art. 20 Investitionen.....	11
Art. 21 Rechnung, Voranschlag, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren	12
D Schlussbestimmungen	13
Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen	13
Art. 23 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat	13
Art. 24 Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten.....	13
Art. 25 Austritt.....	14
Art. 26 Auflösung	14
Art. 27 Inkrafttreten.....	14

Anhang 1 - Waldflächen

Anhang 2 - Verteilschlüssel und Delegiertenzahl

Anhang 3 - Honorare, Sitzungs- und Taggelder

Anhang 4 – Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

Anhang 5 - Investitionsbeiträge beim Betriebsstart

A Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz

Unter dem Namen «Forstbetrieb Schwarzbubenland», im Folgenden «Forstbetrieb» genannt, gründen die Bürgergemeinden Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried und Zullwil, die Einheitsgemeinden Büren, Meltingen und Seewen, die Kirchgemeinde Beinwil sowie der Kanton Solothurn einen Zweckverband¹ mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit und Sitz in Seewen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

² Der Forstbetrieb ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, die die Erfüllung des Verbandszweckes unterstützen (vgl. Art. 24 Abs. 2).

³ Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung Energieholz (Stückholz und/oder Hackschnitzel) oder andere Holzprodukte anbieten, Dienstleistungen für die Verbandsmitglieder oder Dritte erbringen und weitere forstverwandte Aufgaben übernehmen, insbesondere die dem Revierförster² vom Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse³ (vgl. Art. 6 ff.).

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsmitglieder stellen dem Forstbetrieb während ihrer Mitgliedschaft im Verband (vgl. Art. 25 ff.) die Waldflächen in ihrem Eigentum⁴, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten⁵, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind, werden vom Forstbetrieb wahrgenommen. Dabei sind die Bestimmungen in Art. 8 Abs. 1 zur Berechnung der Pauschalbeiträge der Verbandsmitglieder an die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Forstbetriebs zu berücksichtigen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Bauverträge, Kinderspielplätze, Reitwege usw.) bleiben Sache des jeweiligen Verbandsmitglieds. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen, hat aber kein Vetorecht.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsmitglieder.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalrekrutierung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude⁶, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

² Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Personals.

¹ Gemäss §§ 166 ff. Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

² Die in diesen Statuten verwendeten männlichen Bezeichnungen für Personen und Funktionen gelten jeweils in gleicher Weise für Frau und Mann.

³ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang I).

⁵ Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge und Reservatsentschädigungen sowie die Beitragspflicht bezüglich SHF, FSC und OdA Wald usw.

⁶ Bei gemieteten Gebäuden richten sich die Unterhaltspflichten nach dem Mietvertrag

Art. 5 Waldbewirtschaftung

¹ Der Forstbetrieb besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes und der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Die Verbandsmitglieder werden in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Der Bürger- respektive Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann verlangen, dass auf eine geplante Massnahme in den Waldungen der betreffenden Verbandsgemeinde verzichtet wird (Vetorecht). Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen (Bürger- respektive Gemeinderatsbeschluss).

² Der Forstbetrieb bewirtschaftet die Waldungen der Verbandsmitglieder ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse.

³ Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Im Anhang 4 sind die Wegstrecken bezeichnet, für die der Forstbetrieb alleine zuständig ist oder an deren Unterhalt er sich beteiligen muss. Daneben sind die Zufahrts- und Durchgangswege (insbesondere Hofzufahrten) bezeichnet, deren Unterhalt ausschliesslich durch Dritte erfolgt.

⁴ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

⁵ Holzlieferungen an die Verbandsmitglieder erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand in Absprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegten, Marktpreisen.

⁶ In der Waldbewirtschaftung muss mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung erreicht werden.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Forstbetrieb kann forstnahe Dienstleistungen⁷ erbringen, einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.

² Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Verbandsmitglieder aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

¹ In sämtlichen Gemeinden im Gebiet des Forstbetriebes nimmt die Betriebsleitung die dem Revierförster vom Kanton übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse⁸ wahr. Der Forstbetrieb kann diese Aufgaben auch in weiteren Gemeinden übernehmen. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forstbetrieb zu. Der Forstbetrieb erbringt die entsprechenden Leistungen nur soweit die Kosten vollständig gedeckt sind.

Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge)

¹ Gemeinwirtschaftliche, über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehende Leistungen in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit⁹ werden vom Forstbetrieb nur erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Die entsprechenden Kosten werden dem Auftraggeber kostendeckend verrechnet.

⁷ Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Güterstrassen und Wanderwegen, usw.

⁸ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁹ spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte (z.B. Nachzucht und Verkauf von Weihnachtsbäumen) oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

² Jedes Verbandsmitglied leistet zudem jährlich einen Pauschalbeitrag von maximal 90 Fr./ha bewirtschaftete Waldfläche¹⁰ an den Forstbetrieb zur Finanzierung der allgemeinen ungedeckten Restkosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Pauschalbeiträge Dritter, insbesondere die Beiträge gemäss § 27 Waldgesetz, für Waldreservate und strukturreiche Waldränder sowie Baurechts- und Pachtzinsen, die dem Forstbetrieb zufließen, werden vom geschuldeten Betrag in Abzug gebracht.

³ Der Anteil der anrechenbaren Pauschalbeiträge Dritter, der die Zahlungsverpflichtung übersteigt, wird an das entsprechende Verbandsmitglied ausbezahlt.

⁴ Im ersten Betriebsjahr beträgt der Pauschalbeitrag 44 Fr./ha. Eine Erhöhung des Pauschalbeitrages (bis zum oben festgesetzten Maximum) muss durch die Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt werden und ist nur dann gültig, wenn die Verbandsmitglieder, die der Erhöhung mit dem ordentlichen Budget zustimmen, mindestens zwei Drittel des Gesamthebesatzes vertreten.

¹⁰ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang I).

B Betriebsorganisation und Personal

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle,
- d) die Betriebsleitung, die Verwaltung und das übrige Forstpersonal.

Art. 10 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Forstbetriebs. Sie setzt sich zusammen aus je einem Delegierten pro angefangene 1 500 Fm Hiebsatz¹¹ pro Verbandsmitglied. Mindestens ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde muss Mitglied des Gemeinde- oder Bürgerrates sein.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode¹² wählen die Verbandsmitglieder ihre Delegierten sowie je einen Ersatzdelegierten. Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten. Anschliessend legt die Delegiertenversammlung jeweils den Beginn der neuen Amtsperiode der Delegierten und der Vorstandsmitglieder fest. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsmitglieder. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

³ Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Wahl des Präsidenten des Vorstands,
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der Revisionsstelle,
- d) die Genehmigung der strategischen Ziele des Forstbetriebes und des Betriebsplanes,
- e) die Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung,
- f) die Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung,
- g) die Aufnahme von Darlehen sowie den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum¹³,
- h) die Genehmigung von Geschäften, die gemäss Art. 17 **nicht** den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden vorgelegt werden müssen und für die gemäss Art. 11 Abs. 8 Bst. h) nicht der Vorstand abschliessend zuständig ist,
- i) Die Genehmigung des Personalreglements sowie die Festlegung des Stellenplans,
- j) die Genehmigung der Pauschalentschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 sowie der Kreditbegehren gemäss Art. 19 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 2 dieser Statuten zuhanden der Verbandsmitglieder,
- k) die Änderung der Statuten und der zugehörigen Anhänge (vorbehältlich der Genehmigung durch die Verbandsmitglieder¹⁴).

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen zur Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung. Die Einladung mit Traktanden muss den Delegierten, den Präsidien der Verbandsgemeinden sowie dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Ergänzende Unterlagen zu den traktandierten Geschäften können bis 7 Tage vor der

¹¹ Gemäss den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

¹² Die Delegiertenversammlung stellt sicher, dass die neuen Delegierten rechtzeitig vor der ersten Versammlung gewählt und dem Verband gemeldet werden und die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgen kann.

¹³ Nur im Zusammenhang mit betriebsnotwendigen Anlagen. Der Forstbetrieb erwirbt selber keine Waldflächen.

¹⁴ Gemäss § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Versammlung nachgereicht werden. Der Versand per E-Mail ist zulässig (vgl. Art. 21). Die Versammlung wird geleitet vom Präsidenten des Vorstands und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend und zugleich mindestens die Hälfte der Waldeigentümer vertreten ist.

⁵ Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Statutenänderungen mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁶ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird durch den Protokollführer des Vorstands ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist den Delegierten, den Vorstandsmitgliedern, den Präsidien der Verbandsgemeinden, sowie dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei zugestellt wird und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

⁷ Drei Vorstandsmitglieder, vertreten durch die Gemeinde- oder Bürgerräte, oder sechs Delegiertenstimmen können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen.

⁸ Die Entschädigung der Delegierten ist im Anhang 3 geregelt.

Art. 11 Vorstand

¹ Die strategische Führung des Forstbetriebs ist die Aufgabe des Vorstands. Er setzt sich während der ersten Amtsperiode aus je einem Vertreter pro Vorstandsmitglied und anschliessend aus 7 Mitgliedern zusammen. Vorstandsmitglieder mit einem Anteil von mehr als 10 % am Hiebsatz¹⁵ haben grundsätzlich Anspruch auf einen Vertreter im Vorstand. Der Staatswald wird durch den Kreisförster vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder gehören in der Regel dem Gemeinde- oder Bürgerrat einer Verbandsgemeinde an. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder der Rechnungsprüfungskommission angehören.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder die Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Vorstandsmitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

³ Der Präsident des Vorstands wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Er ist erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Der Betriebsleiter und je nach Bedarf die Bereichsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstands ist grundsätzlich das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los.

⁵ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstands bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁶ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstands richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung, die Delegierten, die Präsidien der Verbandsgemeinden sowie das Amt für Wald, Jagd und Fischerei geht.

⁷ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung oder die Vorstandsmitglieder zuständig sind.

⁸ Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers,
- b) die Formulierung der strategischen Ziele des Forstbetriebs zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Umsetzung der genehmigten Ziele und des Betriebsplans,

¹⁵ Gemäss den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

-
- c) die Wahl und die administrative Führung der Betriebsleitung (für das übrige Personal ist die Betriebsleitung zuständig),
 - d) den Erlass des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation und die Finanzkompetenz der Betriebsleitung regelt, sowie des Funktionendiagramms und der Stellenbeschriebe für die Betriebsleitung (für das übrige Personal ist die Betriebsleitung zuständig),
 - e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das die Betriebsleitung erstellt,
 - f) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
 - g) die Beratung der Jahresrechnung sowie des Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung,
 - h) die Genehmigung von Geschäften ausserhalb des genehmigten Budgets bis zu einem Bruttobetrag von Fr. 50 000 pro Ereignis, aber insgesamt maximal Fr. 150 000 pro Jahr, für die gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist.
 - i) die Genehmigung der Richtlinien für die Holzvermarktung und der Verrechnungssätze für Arbeiten für die Verbandsmitglieder oder Dritte (vgl. Bst. d),
 - j) die Prüfung und Antragsstellung für Gewinnausschüttungen gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 respektive Investitionsbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 2.
 - k) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.

⁹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit all seinen Befugnissen.

¹⁰ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist im Anhang 3 geregelt.

¹¹ Das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹⁶.

Art. 12 Betriebsleitung und übriges Personal

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs liegt in der Hand der Betriebsleitung, in der alle Bereichsleiter vertreten sind. Sie führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstands. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben.

² Der Betriebsleiter steht der Betriebsleitung vor und entscheidet. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und den Stellenbeschrieben geregelt.

⁴ Die Grundsätze der Zusammenarbeit der Betriebsleitung mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

⁵ Die Anstellungsbedingungen der Betriebsleitung und des übrigen Personals sind im Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

⁶ Der Forstbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

Art. 13 Verwaltung

¹ Die Aufgaben der Verwaltung sind im Gemeindegesetz geregelt¹⁷ und umfassen insbesondere:

- a) die Führung des Finanzhaushaltes (inkl. Lohn- und Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen usw.),
- b) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,

¹⁶ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (VG, BGS 124.21)

¹⁷ Gemäss § 132 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

-
- c) die Verwaltung der flüssigen Mittel (Umsetzung der Anlagestrategie gemäss Vorgaben des Vorstands),
 - d) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden des Vorstands respektive der Delegiertenversammlung,
 - e) das Erstellen des Voranschlages sowie der Finanz- und der Investitionsplanung.

² Die Anstellungsbedingungen des Verwaltungspersonals sind im Personalreglement geregelt.

³ Der Vorstand kann die Aufgaben der Verwaltung auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Treuhandstelle übertragen.

Art. 14 Rechnungsprüfung

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK). Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung besonders befähigten Person zu besetzen¹⁸.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder die nötige Anzahl RPK-Mitglieder. Die RPK-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören.

³ Die RPK konstituiert sich selbst.

⁴ Die Entschädigung der RPK-Mitglieder ist im Personalreglement geregelt.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz¹⁹ zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei²⁰ Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Forstbetrieb zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter, dem Verwalter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der Betriebsleiter vertritt den Forstbetrieb nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Kollektivunterschrift mit einem weiteren Mitglied der Betriebsleitung für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Der Forstbetrieb haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Die Verbandsmitglieder haften gegenüber dem Forstbetrieb lediglich mit den geleisteten Investitionsbeiträgen. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht (Art. 19 Abs. 4).

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

Art. 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 500 000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt werden (**obligatorisches Referendum**). Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder²¹.

¹⁸ Es gelten die Wahlvoraussetzungen gemäss § 103 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁹ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

²⁰ Für ein bis drei Jahre gemäss Art. 730b Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

²¹ Für den Staatswald entscheidet das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von vier Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue Ausgaben zwischen Fr. 250 000 und Fr. 500 000 an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (**fakultatives Referendum**). Auch beim fakultativen Referendum ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder erforderlich.

³ Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden, der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde oder das Amt für Wald, Jagd und Fischerei können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

C Finanzen

Art. 18 Rechnungswesen

¹ Der Forstbetrieb führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden²². Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

² Der Forstbetrieb erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument. Rechnungsjahr für die Betriebsabrechnung ist das Kalenderjahr.

Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs soll 2.0 Mio. Franken (Maximalbestand) nicht übersteigen²³ und nicht unter 0.3 Mio. Franken (Minimalbestand) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, wird die Hälfte des Betriebserfolgs gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. 100 000, im Verhältnis des Hiebsatzes²⁴ an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebserfolge werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis des Hiebsatzes an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet.

⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis des Hiebsatzes Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsmitglieder im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind nach den Vorgaben des Vorstandes zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut, einem Finanzdienstleister (Suva, Versicherung) oder den Verbandsmitgliedern Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal 1.0 Mio. Franken beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes²⁵ beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt²⁶.

Art. 20 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert.

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 19 zu verletzen, leisten die Verbandsmitglieder im Verhältnis des Hiebsatzes Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsmitglieder im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen oder die Sanierung bestehender Wegstrecken, die nicht im Anhang 4 aufgeführt sind oder für die ein Ausbaustandard gewünscht wird, der über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgeht, ist Sache des entsprechenden Waldeigentümers. Er trägt die Baukosten und hat Anspruch auf die allfälligen Beiträge Dritter.

²² Gemäss §§ 134 - 157 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²³ Die Beschränkung der Höhe des Eigenkapitals des Zweckverbandes ist fakultativ und richtet sich nach den finanziellen Zielsetzungen der Vertragspartner.

²⁴ Gemäss den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

²⁵ Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

²⁶ Die Beschränkung der Kreditaufnahme durch den Zweckverband ist fakultativ und dient in erster Linie zur Wahrung der Finanzkompetenzen der Vertragspartner gemäss Art. 19 Abs. 4.

⁴ Im Anhang 4 sind jene Wegstrecken aufgelistet, die vor der Übernahme durch den Forstbetrieb auf Rechnung des jeweiligen Verbandsmitglieds saniert werden müssen.

Art. 21 Rechnung, Voranschlag, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren

¹ Die Jahresrechnung ist spätestens bis am 30. April²⁷ durch die Delegiertenversammlung zu behandeln (vgl. Art. 10 Abs. 4). Die genehmigte Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis zum 30. Juni²⁸ dem Amt für Gemeinden einzureichen.

² Die Delegiertenversammlung stellt den Verbandsmitgliedern sowie dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei jeweils bis am 31. Oktober²⁹ den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe der Höhe der Pauschalbeiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 sowie allfälliger Kreditbegehren gemäss Art. 19 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 2 dieser Statuten.

³ Von den Verbandsmitgliedern beschlossene Investitionsbeiträge werden am 1. April des folgenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen sind die üblichen Verzugszinsen³⁰ zu entrichten.

⁴ Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht des Forstbetriebs werden den Präsidien der Verbandsgemeinden sowie dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten³¹.

²⁷ Gemäss § 157 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁸ Gemäss § 157 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁹ Gemäss § 180 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

³⁰ Gemäss § 104 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

³¹ Gemäss § 170 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

D Schlussbestimmungen

Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen³²

¹ Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Angestellten des Forstbetriebs kann beim Vorstand Beschwerde geführt werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstands kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

³ Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt³³.

Art. 23 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten gehen sämtliche von den bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften Thierstein Süd, Thierstein Mitte und Dorneckberg Süd ausgewiesenen Aktiven und Passiven sowie die nicht bilanzierten Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel an den Forstbetrieb über.

² Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) von den bisherigen Forstbetriebsgemeinschaften Thierstein Süd, Thierstein Mitte und Dorneckberg Süd übernommen werden.

³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten leisten die Verbandsmitglieder im Verhältnis des Hiebsatzes³⁴ Investitionsbeiträge in der Gesamthöhe von 877 000 Franken. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder am Nettovermögen der bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften Thierstein Süd, Thierstein Mitte und Dorneckberg Süd gemäss Anhang 5 wird an die Zahlungsverpflichtung angerechnet. Die Nettoverpflichtung respektive das Nettoguthaben werden den Kontokorrentkonten der einzelnen Verbandsmitglieder beim Forstbetrieb belastet respektive gutgeschrieben. Der Forstbetrieb sorgt dafür, dass die Kontokorrentkonten innerhalb der ersten drei Betriebsjahre ausgeglichen werden.

⁴ Beim Inkrafttreten dieser Statuten noch unverkauftes Holz wird durch den Forstbetrieb zu Marktpreisen übernommen. Der Übernahmepreis wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 3 angerechnet.

Art. 24 Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten

¹ Dem Forstbetrieb können weitere öffentliche Waldeigentümer beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihres Hiebsatzes ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

² Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder, die Beteiligung an anderen Körperschaften sowie Änderungen der Statuten im Sinne von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes³⁵ bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

³² Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

³³ Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

³⁴ Gemäss den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

³⁵ Als wesentliche Statutenänderungen im Sinne von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) gelten grundsätzliche Änderungen an den Artikeln 2 sowie 5 bis 8, (Verbandsaufgaben), am Artikel 10 Ansatz 1 (Delegiertenzahl) sowie am Artikel 25 (Austrittsbedingungen). Als wesentlich gilt eine finanzielle Mehrbelastung, wenn sie 10 % der maximalen Pauschalbeiträge gemäss Art. 8 Absatz 2 der Statuten übersteigt.

Art. 25 Austritt

¹ Ein Verbandsmitglied ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

² Der austretenden Gemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) aber maximal der bei der Gründung oder beim Beitritt eingebrachte Betrag im Verhältnis des Hiebsatzes bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsamen Betriebsmittel verbleiben jedoch im Eigentum des Forstbetriebs.

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forstbetriebs bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder³⁶.

² Bei einer Auflösung des Forstbetriebs sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis des Hiebsatzes³⁷ auf die Verbandsmitglieder übertragen.

Art. 27 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung durch die Gemeinde- und Bürgerversammlungen der Verbandsgemeinden, das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie den Regierungsrat³⁸ treten diese Statuten auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder zur Pflege und Nutzung ihrer Waldungen.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeinde- und Bürgerversammlungen

Beinwil vom:

.....
Der/die Kirchgemeindepäsident/in

.....
Der/die Kirchgemeindegeschreiber/in

Breitenbach vom:

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Büren vom:

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindegeschreiber/in

³⁶ Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

³⁷ Gemäss den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

³⁸ Gemäss § 166 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Büsserach vom:

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Erschwil vom:

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Fehren vom:

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Grindel vom:

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Himmelried vom:

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Meltingen vom:

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Seewen vom:

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Zullwil vom:

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Für die Staatswälder Beinwil und Seewen

Solothurn,

Dornach,

.....
Der Kantonsoberförster

.....
Der Kreisförster

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Regierungsratsbeschluss Nr. vom

Anhang I - Waldflächen

Der Forstbetrieb umfasst das Waldeigentum der Verbandsmitglieder. Das Forstrevier Schwarzbubenland umfasst die dem Waldgesetz unterstellten Flächen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden im Gebiet des Forstbetriebs sowie die Waldungen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden. Der Forstbetrieb kann diese Aufgaben auch in benachbarten Gemeinden übernehmen

	Beinwil	Breitenbach	Büren	Büsserach	Erschwil	Fehren	Grindel	Himmelried	Meltingen	Nunningen	Seewen	Zullwil	Übrige Gemeinden	Total	Bewirt-schaftet
BG Breitenbach		190				3		4	3	18				218	190
BG Büsserach				289	0									289	193
BG Erschwil					340									340	169
BG Fehren						27								27	22
BG Grindel							110							110	69
BG Himmelried								213						213	136
BG Zullwil									18			141		159	97
EG Büren			221								20			241	184
EG Meltingen						1			225			0		226	138
EG Seewen								12			366		1	379	343
KG Beinwil	23													23	16
Staatswald	225							26		14	111		21	397	285
Total BETRIEB	248	190	221	289	340	31	110	255	246	32	497	141	22	2 622	1 842
Übr. Eigentümer	830	20	45	15	97	4	2	126	56	472	254	8	0	1 929	
Total REVIER	1078	210	266	304	437	35	112	381	302	504	751	149	22	4 551	

Quellen: Betriebspläne Beinwil 2005, Breitenbach 2001, Büren 1999, Büsserach 2001, Erschwil 2005, Fehren 2001, Grindel 2001, Himmelried 2001, Meltingen 2005, Seewen 1999 und Zullwil 2001 sowie Staatswälder Beinwil 2005 und Seewen 1999.

Forststatistik Kanton Solothurn

Anhang 2 - Verteilschlüssel und Delegiertenzahl

Gewinnausschüttungen an die Verbandsmitglieder gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 dieser Statuten respektive Investitionsbeiträge der Verbandsmitglieder gemäss Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 werden im Verhältnis des Hiebsatzes³⁹ nach dem untenstehenden Verteilschlüssel verrechnet. Der Verteilschlüssel wird jeweils am Ende einer Amtsperiode (vgl. Art. 10 Abs. 2) überprüft und gemäss den Angaben in den rechtsgültigen Betriebsplänen angepasst.

Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf einen Delegierten pro angefangene 1 500 Fm Hiebsatz.

	Hiebsatz (Fm)	Anteil (%)	Delgierte (1/1 500 Fm)
BG Breitenbach	1 800	12.0%	2
BG Büsserach	1 700	11.4%	2
BG Erschwil	1 300	8.7%	1
BG Fehren	260	1.7%	1
BG Grindel	610	4.1%	1
BG Himmelried	900	6.0%	1
BG Zullwil	650	4.3%	1
EG Büren	1 430	9.6%	1
EG Meltingen	1 100	7.4%	1
EG Seewen	2 670	17.9%	2
KG Beinwil	130	0.9%	1
Staatswald	2 400	16.0%	2
Total	14 950	100.0%	16

³⁹ Gemäss den rechtsgültigen Betriebsplänen.

Anhang 3 - Honorare, Sitzungs- und Taggelder

Honorare (pro Jahr)

Präsident:	Fr.	2 500
Protokollführer:	Fr.	800

Spesenpauschale (pro Jahr)

Präsident:	Fr.	500
Protokollführer:	Fr.	200

Sitzungs- und Taggelder

Sitzungsgeld (pro Sitzung)	Fr.	50
Taggeld ganzes	Fr.	150
Taggeld halbes	Fr.	75

Bei einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Dezember 2015 = 100 Punkte) von mehr als 5 Punkten werden die Entschädigungssätze entsprechend angepasst.

Anhang 4 – Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

Instandhaltung des Erschliessungsnetzes (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3)

Der beiliegende Übersichtsplan „Strassennetz FB Schwarzbubenland“ vom 19. Mai 2017 ist ein integrierender Bestandteil der Statuten des Forstbetriebs Schwarzbubenland. Im Plan sind die Unterhaltsverpflichtungen des Forstbetriebs gemäss nachfolgenden Kategorien differenziert festgehalten:

- **ROT** (Lastwagenstrassen) oder **BLAU** (Maschinenwege) die Wegstrecken, für deren Instandhaltung der Forstbetrieb alleine verantwortlich ist.
- **ORANGE** die Wegstrecken, an deren Unterhalt sich der Forstbetrieb beteiligen muss (gemäss separaten Unterhaltsvereinbarungen).
- **GELB HINTERLEGT** die Wegstrecken, die vor der Übernahme durch den Forstbetrieb noch auf Rechnung der Verbandsmitglieder instand gestellt werden müssen.
- **GELB** die Wegstrecken, an deren Instandhaltung sich der Forstbetrieb nicht beteiligen muss.

Materialbezüge für den Wegunterhalt

Falls möglich, erfolgt der Materialbezug für den Wegunterhalt aus einer Abbaustelle, die dem jeweiligen Verbandsmitglied gehört. Für den Forstbetrieb entstehen keine Materialkosten.

Falls keine geeignete eigene Abbaustelle vorhanden ist, erfolgt der Materialbezug gegen Verrechnung aus einer Abbaustelle eines anderen Verbandsmitglieds. Für den Forstbetrieb entstehen keine Materialkosten. Der Materialpreis soll moderat sein und wird innerhalb des Forstbetriebs durch den Vorstand im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern einheitlich festgelegt.

Muss ausnahmsweise Material von Dritten angekauft werden, gehen die Materialkosten zu Lasten des jeweiligen Verbandsmitglieds. Der Materialbezug bedarf in diesem Fall der Zustimmung des betroffenen Verbandsmitglieds.

Die Abbaustellen verbleiben in Bezug auf Material und Ertrag in der Verantwortung des jeweiligen Verbandsmitglieds.

Waldhütten und Unterstände

Bestehende Hütten und Unterstände im Waldareal, die vom Forstbetrieb nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden (vgl. Übersichtsplan „Strassennetz FB Schwarzbubenland“ vom 19. Mai 2017), verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Verbandsmitglieder. Sie sind Ansprechpartner für den Forstbetrieb und sorgen für die nötigen Absprachen mit den Nutzern der Gebäude.

Anhang 5 - Investitionsbeiträge beim Betriebsstart

Gemäss Art. 23 Abs. 3 dieser Statuten leisten die Verbandsmitglieder bei der Gründung des Verbandes im Verhältnis des Hiebsatzes Investitionsbeiträge in der Gesamthöhe von 1.0 Mio. Franken.

Dabei wird der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder am Nettovermögen der bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften Thierstein Süd, Thierstein Mitte und Dorneckberg Süd an die Zahlungsverpflichtung angerechnet. Die Nettoverpflichtung respektive das Nettoguthaben gemäss untenstehender Tabelle⁴⁰ wird den Kontokorrentkonten der einzelnen Verbandsmitglieder beim Forstbetrieb belastet respektive gutgeschrieben. Die Kontokorrentkonten müssen innerhalb der ersten drei Betriebsjahre ausgeglichen werden.

	Jahreshiebsatz	Anteil	Investitionskredit (Zahlungsverpflichtung 1.1.18)	Anteil an aktueller FBG	Restwert der Anlagen (ohne Gebäude)	Bilanzwert der Anlagen	Eigenkapital Maschinenfonds	Kapitalanteil an aktueller FBG per 1.1.16	"Nachzahlungsverpflichtung" (provisorisch)
BG Erschwil	1 300	8.7%	76 000	25.0%	25 900	0	68 000	93 900	-17 900
BG Nunningen				33.0%	34 300	0	90 000	124 300	-124 300
EG Meltingen	1 100	7.4%	65 000	18.0%	18 700	0	49 100	67 800	-2 800
KG Beinwil	130	0.9%	8 000	2.0%	2 100	0	5 500	7 600	400
SW Beinwil	1 300	8.7%	76 000	22.0%	22 800	0	60 000	82 800	-6 800
Total ThS	3 830	25.7%	225 000	100.0%	103 800	0	272 600	376 400	-151 400
BG Breitenbach	1 800	12.0%	105 000	29.0%	44 700	0	32 700	77 400	27 600
BG Büsserach	1 700	11.4%	100 000	27.0%	41 600	0	30 300	71 900	28 100
BG Fehren	260	1.7%	15 000	4.0%	6 200	0	4 500	10 700	4 300
BG Grindel	610	4.1%	36 000	10.0%	15 400	0	11 200	26 600	9 400
BG Himmelried	900	6.0%	53 000	18.0%	27 700	0	20 200	47 900	5 100
BG Zullwil	650	4.3%	38 000	12.0%	18 500	0	13 500	32 000	6 000
Total ThM	5 920	39.5%	347 000	100.0%	154 100	0	112 400	266 500	80 500
EG Büren	1 430	9.6%	84 000	27.5%	80 400	-58 200	172 300	194 500	-110 500
EG Seewen	2 670	17.9%	157 000	51.4%	150 300	-108 000	321 900	364 200	-207 200
SW Seewen	1 100	7.3%	64 000	21.2%	61 900	-45 000	132 600	149 500	-85 500
Total DbS	5 200	34.8%	305 000	100.0%	292 600	-211 200	626 800	708 200	-403 200
Gesamttotal	14 950	100.0%	877 000		550 500	-211 200	1 011 800	1 351 100	-474 100

⁴⁰ Die Höhe der Kapitalanteile (Eigenkapital und stille Reserven) an den bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften kann erst definitiv festgelegt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statuten feststeht und die Jahresrechnungen der bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften abgeschlossen sind. Die Bedingungen für den Austritt der bisherigen Vertragspartner, die dem neuen Zweckverband nicht beitreten wollen, richten sich nach den entsprechenden Kooperationsverträgen. Die Gesamtsumme der Investitionsbeiträge, die von den beitretenden Waldeigentümern zu leisten sind, reduziert sich im Umfang der Verpflichtung der nicht beitretenden.